

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Comissionsbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

In Bezug auf die Verfassung war von dem evangelischen Oberkirchenrath keine Vorlage an die General-Synode gemacht worden. Die hierher gehörigen Gegenstände kamen fast sämmtlich auf Grund des Berichts der VI. Commission über die Diöcesansynodalprotokolle zur Verhandlung. Obwohl dieser Bericht noch andere Gegenstände berührt, namentlich solche, welche in die vierte Abtheilung (Kirchenvermögen) gehören, so erscheint es doch angemessen, ihn hier schon vollständig folgen zu lassen, weil eine Theilung desselben unsatthast wäre und bei der folgenden Abtheilung leicht auf ihn zurückgewiesen werden kann.

A. Commissionsbericht.

Nach §. 10 lit. c. der kirchlichen Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1821 wurden der hochwürdigen General-Synode sämmtliche Protokolle der in den Jahren 1546, 1850 und 1853 abgehaltenen Diöcesansynoden von dem obersten Kirchencollegium übergeben, und Ihre VI. Commission wurde beauftragt, über diese reichen Vorlagen Bericht zu erstatten.

Wir thun das in Nachfolgendem, den angerufenen Paragraphen im Auge behaltend, und geben demnach nur über solche Gegenstände Bericht, welche durch die jetzt constituirten Commissionen nicht ohne dieß schon bearbeitet werden und somit ihrer Erledigung in den Verhandlungen und Beschlüssen der General-Synode entgegengehen. Wir geben indessen in 9 besonderen Beilagenheften eine nach §. 8 der Synodalordnung von 1846 aufgenommene systematische Uebersicht sämmtlicher von den Diöcesansynoden vorgebrachten Anträge und Wünsche, damit sich jedes der Herren Mitglieder durch Einblick in diese Uebersicht schnell überzeugen könne, daß irgend Merkwürthes, hierher Gehörendes und durch die Vorlagen des Groß-Oberkirchenrathes nicht zur Berathung Kommendes von uns nicht übersehen worden sei. Hier in diesen Bericht werden wir aber nur das übergehen lassen, was nach unserem Dafürhalten zu einem ei-

genen Antrage an die hochwürdige General-Synode sich eignet, wenigstens uns würdig erscheint, ihrem Urtheil unterbreitet zu werden.

Zum Allgemeinen erlauben wir uns, hier folgende Bemerkungen voranzustellen:

I. In sämtlichen Diöcesen des Landes wurden die Bezirks-synoden ordnungsmäßig abgehalten und die vorgelegten Protokolle und Arbeiten geben erfreuliches Zeugniß von der lebendigen Theilnahme, welche die Entwicklung des kirchlichen und des religiös-sittlichen Lebens bei den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synoden gefunden hat. Nirgends kommt der Fall vor, daß eine Synode nach §. 25 der Synodalordnung hätte vertagt werden müssen.

II. Ueber die Verhandlungen in den Diöcesansynoden vom Jahre 1846 hat die Groß-Oberkirchenbehörde keinen Generalrecess erlassen, vielmehr in einzelnen Verfügungen an die betreffenden Decanate darauf geantwortet. Diese Einzelbescheide sind uns nicht mitgetheilt worden. Wir können daher nicht beurtheilen, was das Kirchenregiment durch sie erlitten hat. Die Vorlage solcher Bescheide ist freilich in der Kirchenverfassungs-Urkunde und in der Synodalordnung nicht vorgesehen. Nachdem aber die General-Synode vom Jahr 1843 die so augenfällige Zweckmäßigkeit der Erlassung von Generalrecessen besonders hervorgehoben, und darauf hin in der 14. Plenarsitzung den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, es möchte künftig die Verbescheidung der in den Diöcesansynoden vortragenen Wünsche und gestellten Anträge in der Form von Generalrecessen erfolgen, so kann ihre Commission nur ihr Bedauern über diese Unterlassung und Nichtbeachtung des Antrages der General-Synode ausdrücken. Sie erkennt dagegen mit lebhafter Befriedigung an, daß die oberste Kirchenbehörde die Arbeiten der 1850r Diöcesansynoden einer so eingehenden Prüfung unterworfen und darauf den so wohl bemessenen Generalrecess vom 20. Januar 1852, Nr. 963, erlassen hat.

Ueber die 1853r Synodalverhandlungen sind weder Einzelbescheide, noch ein Generalrecess gegeben worden, was von geistlichen und nicht geistlichen Mitgliedern dieser Synoden schon recht schmerzlich empfunden worden ist.

Ihrer Commission wurde aber Gelegenheit geboten, sich zu überzeugen, daß daran hauptsächlich die tief eingreifenden Vorar-

beiten für die jetzige General-Synode abgehalten haben, wozu theilweis aber diese Synodalverhandlungen benützt worden sind und manche der gestellten Anträge ihre Erledigung gefunden haben.

III. Der hohe mehrerwähnte Erlaß vom Jahr 1852 unterscheidet über solche Anträge, deren Erledigung

- a. von der General-Synode abhängen, und
- b. solchen Anträgen, Vorschlägen und Wünschen, deren Verbescheidung und Erledigung zunächst von dem Kirchenregiment abhängen.

Die ad a. genannten Gegenstände müssen wir daher im Allgemeinen als an die General-Synode bereits überwiesen betrachten.

Uebrigens überlassen wir es Wohl derselben, die betreffenden Commissionen speciell zu beauftragen, was in dem Generalrecess sub. I.

A. Lehre,

B. Cultus und

C. Verfassung

gesagt wird, in sorgfältige Berathung zu nehmen, und deßfallige Berichte zu erstatten.

Was in demselbigen Recess sub II. A—F. von oberster Kirchenbehörde selbst verbeschieden wird, finden wir so sorgfältig aufgefaßt, und wohl abgewogen, daß wir hier nichts zu beanstanden oder hinzuzufügen wüßten.

In's Einzelne gehend, folgen wir dem §. 8 der Synodalordnung aufgestellten Rubrikensystem, wobei wir zum Ueberfluß die Bemerkung wiederholen, daß alle beachtungswerthen Wünsche und Anträge der Diöcesansynoden über

1) Lehre, wohin sich auch die Frage über das Bekenntniß und die Union einreihet, und

2) Cultus

durch die umfassenden Vorlagen des Groß. Oberkirchenrathes zur Berathung und zum Vortrage kommen.

Wir haben über 1) und 2) der Synodalordnung an diesem Ort nur nachzubringen, was folgt:

1) Die Synode Emmendingen stellte 1846 den Antrag, den sie 1850 wiederholte: es möge die Confirmation mit der Schulentlassung stets in Verbindung gesetzt werden. Ihre Commission ist der Ansicht, daß das sehr wünschenswerth sei, und wenn

die hochwürdige General-Synode diese Ansicht mit uns theilt, wird sie den Wunsch aussprechen, daß derschallige Verfügungen von der obersten Kirchen- und Schulbehörde erlassen werden.

2) Die Synoden Bretten und Ladenburg stellten 1850 und 1853 den Antrag: es mögen durch Eröffnung von Concurrency unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden. Ihre Commission wünscht, daß dieses wohlbegründete Verlangen durch die General-Synode der obersten Kirchenbehörde zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen werde.

3) Die Synoden Schopfheim und Adelsheim sprachen sich im Jahr 1846 über die Nothwendigkeit der Verlängerung des Confirmandenunterrichtes aus. Mehrere andere Synoden theilen diese Ansicht bei großer Verschiedenheit über das Maas dieser Ausdehnung. Ihre Commission muß der General-Synode überlassen, ob sie die derschalligen Generalsynodalverhandlungen von 1843 wieder aufnehmen und dabei auch in Ueberlegung nehmen wolle, ob es nicht zweckmäßig sei, die gewöhnlichen Confirmationsgesuche durch die Decanate verbescheiden zu lassen.

ad §. 8 pos. 3 der Synodalordnung:

4) Die Synode Borberg stellte im Jahr 1846 den Antrag: im seelsorgerlichen Interesse möchten Familienregister geführt werden mit Notizen über das sittliche und kirchliche Leben der Familien. Der Antrag wurde unterstützt, aber von der Majorität nicht angenommen. Ihre Commission ist der Meinung, daß solche Familienregister für die äußere Dienstführung der Geistlichen sehr wünschenswerth seien, während sie sich ausdrücklich gegen den zweiten Theil des Antrages erklärt.

5) Die Synode Emmendingen stellte im Jahr 1853 den Antrag auf Anordnung einer Seelsorge im Cadetteninstitut und auf Anstellung von Militärgeistlichen. Ihre Commission betrachtet diesen Antrag in Rücksicht auf das Cadetteninstitut für sehr empfehlenswerth; der zweite Theil des Antrages hat bereits seine Erledigung gefunden.

6) Von mehreren Seiten sind Wünsche und Anträge geschehen über die Pastoration der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden evangelischen Kirchenglieder. Ihre Commission

muß ihre große Freude aussprechen über das, was in jüngster Zeit in dieser Hinsicht von oberster Kirchenbehörde und freien Vereinen geschehen ist, mit dem Wunsche, es möge in diesem Betreffe in gleicher Weise fortgefahen und die Mittel zu einer völlig genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden. Namentlich sollten den Kirchendienern, die in die Ferne gerufen werden, ihre Auslagen für ihre Dienstreisen ersetzt werden.

7) Die Synode Oberheidelberg stellte im Jahr 1846 den Antrag, es möchten vacante Pfarreien mit Filialien nur durch Vicare und nicht excurrento versehen werden. Ihre Commission ist der Ansicht, daß dieß sehr wünschenswerth sei, und wo immer möglich ausgeführt werden sollte, indem bei einer Dienstversetzung excurrento die kirchliche Ordnung, namentlich die Zeit der Gottesdienste und die Seelsorge, sehr beeinträchtigt wird.

ad pos. 4 der Synodalordnung:

8) Von mehreren Synoden werden Anträge gestellt: es möge der Bibelverbreitung die möglichste Sorgfalt zugewendet und die größte Ausdehnung gegeben werden, besonders in der Weise, daß wohlfeilere Ausgaben der heiligen Schrift veranstaltet, und Exemplare an Neuvermählte, Auswanderer und überhaupt an alle Solche abgegeben würden, die noch nicht in dem Besitze von Bibeln sind. Ihre Commission anerkennt die Thätigkeit der bestehenden Landesbibelgesellschaft. Ihre Bemühungen stoßen häufig auf Hindernisse, weil bei manchen Gemeinden noch zu wenig Interesse für die Sache ist. Wir unterstützen deswegen den von mehreren Synoden gestellten Antrag auf Anordnung einer jährlich zu erhebenden Bibelcolleete und auf Abhaltung von Bibelfesten, wobei den Geistlichen Gelegenheit gegeben würde, größere Theilnahme für diese Sache unter den Kirchengliedern hervorzurufen.

Ebenso

9) spricht sich eine Reihe von Synoden dafür aus, es möchte eine größere Theilnahme hervorgerufen werden für solche Vereine, die sich die Förderung des religiös-sittlichen Lebens zum Ziele setzen, und namentlich werden hier genannt: Die Vereine für äußere und innere Mission, der Gustav-Adolfverein,

Verein für sittlich verwahrloste Kinder, Verein für entlassene Sträflinge. Ihre Commission ist der Ansicht, daß eine vom Kirchenregiment ausgehende und von der General-Synode unterstützte Empfehlung dieser Vereine sich gedeihlich erweisen würde.

10) Die Synode Lörrach empfiehlt die Diaconissenanstalt und auch wir wünschen dieser Sache bei wohlgeordneter Leitung größere Theilnahme und Ausdehnung, und halten es für angemessen, daß sich die hochw. General-Synode darüber ausspreche, ob sie unsere Ansicht theile.

11) Von verschiedenen Synoden wird die heilsame Wirkung von Volksbibliotheken hervorgehoben. Wir sind der gleichen Ansicht, daß solche Leseanstalten, wohl geleitet, große Wirkung haben müssen auf die geistige und religiös-sittliche Bildung des Volkes, und wünschen deswegen, daß diese Angelegenheit durch die General-Synode den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen empfohlen werde.

ad pos. 5 der Synodalordnung:

12) Die Synode Rheinbischöfsheim macht auf den Mißstand aufmerksam, den sie in der allzugroßen Häufung von Solennen Prüfungen der Volksschule erblickt. Es kann nämlich vorkommen, daß in einem halben Jahre (vom 23. April bis 23. Oktober) vier bis fünf solcher Prüfungen stattfinden, nämlich zwei Semesterprüfungen des Ortsinspectors, eine Hauptprüfung des Schulvisitators, eine solche gelegentlich der Kirchenvisitation und dann noch eine außerordentliche durch einen Commissär der obersten Schulbehörde. Durch diese Häufung der Prüfungen wird unverkennbar der Eindruck geschwächt und Ihre Commission wünscht, daß sich die hochw. General-Synode hierüber vor den Beamten der obersten Kirchen- und Schulbehörde zweckdienlich ausspreche.

13) Mehrere Synoden wünschen, daß die Stücke der heiligen Schrift, die in den Volksschulen gelesen werden sollen, gleichmäßig für alle Schulen des Landes auf einer gedruckten Lesetafel vorgemerkt würden. Ihre Commission spricht sich dahin aus, daß sie eine solche Anordnung, ähnlich der, welche bei den auswendig zu lernenden Liedern getroffen ist, für wünschenswerth und zweckmäßig halte. Sie glaubt, daß dadurch am Besten einseitiger, oft

nicht wohl bedachter Auswahl der zu lesenden Schriftstücke begegnet werde.

14) Ueber zweckmäßige Einrichtung und Hebung des Predigerseminars sprechen sich viele Synoden aus, deren Ansichten sich darin vereinigen, was in dem hohen Generalrecess von 1852 über diesen Gegenstand gesagt ist. Da der Großh. Oberkirchenrath deshalb schon einen ausführlichen Vortrag an Großh. Ministerium des Innern erstattet hat und von dorthier erst Entschliesung abgewartet werden muß, so haben wir hier nur den dringenden Wunsch auszusprechen, daß solche Entschliesung — schon vor 3 Jahren beantragt — endlich erfolgen möge. Mit Zuversicht hoffen wir, daß darin dem allgemein gefühlten und tief begründeten Verlangen, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen und in demselben eigene Repetenten anzustellen, Rechnung getragen werde.

Desgleichen beschäftigen sich
15) viele Synoden mit Vorschlägen, die sich auf die Bildung der Schulzöglinge, auf die Ueberwachung des Unterrichts im Seminar und die Fortbildung der Lehrer beziehen. Der Großh. Oberkirchenrath erklärt in seinem Generalrecess vom Jahr 1852, daß er sich dieser Angelegenheit mit aller Sorgfalt annehme und mit der Ausarbeitung eines neuen, den Unterricht vereinfachenden Lehrplanes beschäftige. Ihre Commission ist der Meinung, die hochw. General-Synode sollte diese Angelegenheit dem Großh. Oberkirchenrathe zu recht sorgfältiger und unverzüglicher Erledigung empfehlen. Zuversichtlich hoffen wir, daß unter Anderem in diesem Lehrplan alle mögliche Rücksicht genommen werde auf eine recht tüchtige Ausbildung der Zöglinge für Musik und Gesang.

ad pos. 6 der Synodalordnung:

16) Mehrere Diözesen beschwerten sich wegen Uebergriffe der Katholiken bei Fertigung von Eheverträgen hinsichtlich der Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen; andere klagen über Proselytenmacherei der barmherzigen Schwestern, über vielfältig fanatisches Auftreten der Jesuiten bei Missionen und dabei stattfindender Verunglimpfung der evangelischen Kirche. Wir halten für angemessen, daß sich

die hochw. General-Synode dahin förmlich ausspreche, wie sie ein festes Vertrauen zur höchsten Staatsregierung habe, Hochdieselbe werde bei Lösung der Wirren, die zwischen ihr und der katholischen Kirche stattfinden, auch dahin sorgfältigen Bedacht nehmen, daß künftig dergleichen Uebergriffe nicht mehr statthaben können und wenn sie dennoch versucht werden wollten, zur unnachsichtlichen Abhandlung gezogen und überhaupt Alles vorgeesehen werde, was die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche Badens gegenüber der katholischen sicher stellt.

17) Von verschiedenen Seiten wird der Wunsch geäußert, die evangelische Kirche möchte in ihrer äußeren Stellung gehoben und die oberste Kirchenbehörde nicht als eine Mittelstelle betrachtet werden, sondern in eine unmittelbare Verbindung mit dem Großh. Staatsministerium gebracht werden und in unmittelbare und innige Gemeinschaft mit dem Landesbischof treten. Wir müssen es, die Wichtigkeit dieser Anträge nicht misskennend, der hochw. General-Synode überlassen, ob sie tiefer in diese Angelegenheit eingehen wolle.

18) Von mehreren Bezirksynoden wird der Antrag erneuert, es möge bei Tausen mindestens ein evangelischer Pathe beigezogen werden. Ihre Commission stellt den Antrag: die gegenwärtige General-Synode wolle die deßfalligen Beschlüsse der General-Synode von 1843 wieder aufnehmen und zu höchstlandesherrlicher und oberbischöflicher Genehmigung empfehlen.

19) Eine Kirchendienerpragmatik wird von 12 Diöcesen begehrt.

Der Großh. Oberkirchenrath hat im Generalrecess von 1852 um so mehr zugesagt, diesem aus recht dringendem Bedürfnis hervorgehenden Begehren zu entsprechen, als ihm der höchste Bescheid vom 1. April 1846 die Ausarbeitung eines Entwurfs einer solchen Pragmatik zur Pflicht macht. Wir beantragen: die hochw. General-Synode wolle bei Discussion über unseren Bericht Kunde nehmen, wie weit dieser Befehl schon vollzogen worden sei und diese Angelegenheit recht dringend zur endlichen Erledigung empfehlen. Wir setzen dabei voraus, daß eine solche Pragmatik auch die nöthigen Bestimmungen über die Pensionirung der Geistlichen enthalten werde, was gleichfalls von mehreren Synoden ausdrücklich gewünscht wird.

20) Die Unangemessenheit der Verlesung des 6. Capitels aus dem Landrechte von den Rechten und Pflichten der Ehegatten, unmittelbar vor der Trauung, wird von mehreren Synoden auf's Neue zur Sprache gebracht. Der Zeit nach unangemessen und völlig ungenügend erscheint auch Ihrer Commission diese jetzt noch bestehende Vorschrift. Die Brautleute sind in diesem Augenblicke nicht in dem Stande, trodene Rechtsbestimmungen richtig aufzufassen, und wenn auch, sie entfallen wieder bei einmaligem Vorlesen derselben ihrem Gedächtnisse. Gewiß angemessener wäre es, wenn den Brautleuten vor Eingehung der Ehe gelegentlich der Ausfertigung der Ausruffscheine ein Abdruck der fraglichen Rechtsbestimmung zugestellt und die Eröffnungsbescheinigung bei den Amtsacten niedergelegt würde. Wir bitten die hochw. General-Synode, in diesem Sinne Sachdienliches in ihren Hauptbericht aufzunehmen und der höchsten Genehmigung zu unterbreiten.
ad pos. 6 c der Synodalordnung:

21) Die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen der im Jahr 1844 ausgegebenen Candidatenordnung wird von mehreren Bezirksynoden in Zweifel gezogen. Wir stellen an die hochw. General-Synode den Antrag, sich die fragliche Ordnung zur Prüfung von Großh. Oberkirchenrath zu erbitten. 1)

ad pos. 7 der Synodalordnung:

22) In Beziehung auf die reichhaltigen Vorschläge und Anträge über Stellung und Wirksamkeit des Instituts des Kirchengemeinderaths müssen wir ganz besonders auf den Generalrecess von 1852 Seite 5 aufmerksam machen. Dasselbst findet sich alles zusammengestellt, was von den Bezirksynoden 1850 über diesen Gegenstand zum Vortrag kam. Der Großh. Oberkirchenrath erklärt Seite 7 des gedachten Recesses, daß er zwar nicht alle Vorschläge und Wünsche dieser Synoden zu unterstützen vermöge, wohl aber über alles von ihm für zeitgemäß und zweckdienlich Erachtete der General-Synode Vorlage machen werde. Da eine solche Vorlage nicht stattgefunden hat, so stellen wir den Antrag: die hochw. General-Synode wolle diesen Theil des Recesses speciell der Verfassungscommission überweisen. Was die Bezirksy-

1) Rieger, Sammlung n. VII. 9.

noden 1846 und 1853 mit diesem Gegenstand Verwandtes vorgebracht haben, wird diese Commission aus unserem 7. Beilagenhefte übersichtlich entnehmen.

23) Ganz in ähnlicher Art wie bei 7 a der Synodalordnung, den Kirchengemeinderath betreffend, müssen wir in Beziehung auf 7 b, das Synodalwesen betreffend, unseren Antrag stellen.

24) ad 7 c der Synodalordnung wird die Decanatsordnung und das Visitationswesen besprochen. Die 1846r Synoden von Kork, Mahlberg, Mosbach, Müllheim und Ladenburg glauben die Decanatsordnung vom 1. Mai 1846¹⁾ nur als Provisorium betrachten zu sollen und wünschen deren Vorlage an die General-Synode. Wenn wir auch die Ansicht, es seie diese Ordnung nur ein Provisorium, nicht theilen, da sie bereits die höchste Genehmigung des Landesherrn und obersten Bischofs erhalten hat, so sollten doch nach unserem Dafürhalten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung der Prüfung unterworfen werden, ob sie sich im Laufe der Zeit als durchweg zweckmäßig erwiesen habe. Die hochw. General-Synode wolle sich daher auch diese Ordnung behufs der Prüfung vorlegen lassen; und ebenso dürfte

25) der von mehreren Synoden beantragten Revision der über das Visitationswesen ergangenen Verordnungen Rechnung getragen werden, und wir überlassen es hochw. General-Synode, auch hierüber die hierher gehörenden Vorlagen von Groß-Oberkirchenrathe zu erbitten.

ad pos. 8 der Synodalordnung

gelaugt, begegnen wir drei großen Gruppen von Anträgen und Wünschen, über die wir uns hier auszusprechen haben.

26) Ebd.

Die große Mehrzahl der Synoden, und zwar in allen drei periodischen Versammlungen, erhebt mannigfaltige Klage über den Gebrauch und Mißbrauch desselben. Diese Klagen sind theils formeller, theils materieller Art. Wenn gleich Ihre Commission in letzterer Beziehung diese Klage in der Ausdehnung nicht für begründet erkennt, in welcher sie ausgesprochen werden, indem un-

¹⁾ Rieger, Sammlung VIII. 9.

sere Gesetzgebung schon längst den Gebrauch mancher Eide für unzulässig erklärt hat, welche anderwärts noch Geltung haben, und indem auf die Zunahme der Bevölkerung und auf die zum Theil daher rührende und zum Theil auf die veränderten und in vorher nicht geahnter Weise vermehrten Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse Rücksicht genommen werden muß, so ist Ihre Commission doch der Ansicht, daß diese Klagen immerhin noch wohlbegründet sind. Denselben wird wohl dadurch am sichersten abgeholfen werden können, wenn eine mehr sichere Gewähr für die zweckmäßige Vorbereitung zum Eid gegeben wird.

Ihre Commission hält dafür, daß die zum Gebrauche bei Eidespräparationen üblichen Formularien, besonders in der Hand jüngerer Geistlichen, welchen noch eine längere Erfahrung mit den verschiedenen Lebens- und Geschäftsverhältnissen ohne ihre Schuld abgeht, mangelhaft sind. Es muß bei solchen Vorbereitungen zwischen den verschiedenen Haupt- und Nebeneiden und bei Dienst- und Versprechungseiden wieder deren mannigfaltige Form wohl unterschieden werden. Daher hält Ihre Commission für angemessen und stellt darnach den Antrag,

der Großh. Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großh. Ministerien über Aufsehung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruction für die Pfarrämter behufs der Eidesvorbereitung mit Rücksicht auf die aufgefoderten Personen benehmen und solche als Norm hinausgeben.

Wenn die localen Verhältnisse gestatten, daß die Pfarrämter vor jeder vorzunehmenden Vorbereitung durch die weltlichen Behörden vorausgehende Nachricht erhalten, so erkennt Ihre Commission dieß für sehr zweckmäßig, wie sie auch in Bezug auf die Form der Eidesleistung sich dahin aussprechen muß, daß die früher vorgeschriebene Eingangsformel: „So erhebet nun euere Gedanken zu Gott u.“ als eine dem Ernst und der Würde dieser heiligen Handlung angemessene, nicht hätte aufgegeben werden sollen, obwohl sie mit Dank gegen die hohe Staatsregierung anerkennt, daß jetzt die bestehende Verordnung der Verweltlichung der Eideshandlung schon Schranken gesetzt hat.

27) Von vielen Seiten her wird eine strengere Sonn-

tagsfeier beantragt. Wir erlauben uns, auf Seite 15 des Generalrecesses von 1852 und auf unser 7. Beilagenheft zu verweisen. Ihre Commission will gerne glauben, daß diese Klagen an vielen Orten gegründet seien, sie ist aber der Ansicht, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld hieran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Uns will es angemessen erscheinen, daß beide von ihren competenten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert, und daß dieser Vollzug von den vorgeetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich ersprießlich erweisen.

28) Die dritte Gruppe von Anträgen und Wünschen über die 8. Position der Synodalordnung bespricht die Kirchenzucht, welcher bald in milderer, bald in strengerer Weise Neubelebung und größere Ausdehnung gewünscht wird. Auch hier verweisen wir auf Seite 5 des mehrerwähnten Generalrecesses und auf unser 8. Beilagenheft. Unverhohlen sprechen wir hier unsere Ansicht dahin aus, daß wir die in der Kirchengemeindeordnung §§. 14—19 enthaltene Bestimmung über Handhabung und stufenweise Durchführung christlicher Zucht für genügend erachten. Ob allwärts die dort bezeichneten Grade eingehalten und mit Nachdruck verfolgt werden, ist eine andere Frage, die wohl nur in wenigen Fällen bejaht werden kann. Wir rufen insbesondere allen Denen, die von einer recht strengen Handhabung der Kirchenzucht alles Heil sich versprechen, den §. 19 gedachter Ordnung in's Gedächtniß, und fragen, ob sie gethan haben, was dort vorgeschrieben ist; ob sie also in sachdienliches Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde über bestimmte Fälle schon getreten seien¹⁾, oder ob sie diese Stelle rathlos und ohne Unterstützung gelassen habe. Wünschenswerth erscheint es übrigens Ihrer Commission, wenn die weltlichen Behörden aufge-

¹⁾ In der Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797, welche noch Geltung hat in allen Dingen, die nicht durch spätere Gesetze aufgehoben sind, ist das Aeußerste vorgehoben, was von mehreren Synoden begehrt wird.

fordert würden, den Kirchengemeinderath in seinen Bemühungen für die Pflege religiös-sittlichen Lebens nachdrucksvoll zu unterstützen.

Wir gehen über zur 9. Position der Synodalordnung und erstatten Vortrag über die bemerkenswerthesten Anträge und Wünsche, die uns in den Verhandlungen und Protokollen der in Frage gestellten Diöcesansynoden über das Kirchenvermögen begegnen. Es soll dabei in's Auge gefaßt werden, die Verwaltung überhaupt, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Beamten, das kirchliche Bauwesen und das Armen- und Unterstützungswesen, soweit es kirchliche Fonds betrifft.

29) Die Synoden Müllheim, Durlach und Schopfheim begehren die Zurückgabe des altbadischen Kirchenvermögens. Der Groß. Oberkirchenrath erklärt in seinem Generalrecess von 1852, daß deßfallige Verhandlungen im Laufe seien. Ihre Commission hält es für angemessen, wenn die General-Synode bei diesem Anlaß den Wunsch nach endlicher Erledigung dieser Angelegenheit recht dringend ausspreche.

30) Das Project der von der General-Synode 1843 in Antrag gebrachten Classification der Pfarreien wird von einer Reihe von Synoden wieder in Anregung gebracht und zur Ausführung empfohlen; von andern werden Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Maßregel erhoben, welche sich, obgleich von der Majorität der General-Synode 1843 beantragt, der höchsten landesherrlichen und oberbischöflichen Genehmigung nicht erfreuen konnte. Ihre Commission findet sich nicht in der Lage, diese Sache zur Wiederaufnahme zu empfehlen.

31) Von mehreren Diöcesen wird die Errichtung von Pfründkapitalverwaltungen für sehr wünschenswerth gehalten, um namentlich die Geistlichen gar manchen Mißständen zu entheben, in welche sie zum Nachtheil ihres eigentlichen Berufes die seitherige Verwaltungsart verwickelt.

Ihre Commission theilt diese Ansicht und empfiehlt die Sache selbst zu recht reiflicher Erwägung. Nach unserem Dafürhalten könnten mit solchen Verwaltungen auch die Verwaltung der Zehntbaulasten und Pfarrwittwenfiscikapitalien verbunden werden. Wir halten dafür, daß durch solche Anordnung weit mehr Gewähr für eine geregelte, pünktliche Verwaltung gegeben und zu-

gleich für die oberste Kirchenbehörde die Aufsicht und Uebersicht erleichtert werde.

32) In Betreff des kirchlichen Bauwesens wird von vielen Seiten das Verlangen ausgesprochen, daß dasselbe, wie die dem Kirchenärar und dem Staat gehörigen kirchlichen Bauten unter eine geordnete Aufsicht von Baumeistern gestellt werde, indem unter den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes, welchen solche Bauten zur Aufsicht unterstellt sind, oft kein solches sich befindet, welches im Besiz der nöthigen technischen Kenntnisse wäre. Mit Befriedigung hat Ihre Commission aus dem 1852 gegebenen Generalrecess gesehen, daß Großh. Oberkirchenrath deßfalls schon geeignete Schritte gethan hat und wünscht angelegen, daß die Schritte fortgesetzt werden und zu einem erfreulichen Ziele führen.

33) In Hinsicht der kirchlichen Localfonds liegen von 10 Synoden des Jahres 1850, so wie von vielen der Jahre 1846 und 1853 dieselben Anträge vor, welche Seite 13 des Generalrecesses von 1852 aufgeführt wurden. Sie betreffen alle die Aufhebung der evangelischen Kreis-Stiftungsrevisionen. Die höchste Entscheidung auf die von der 1843r General-Synode deßfalls gestellten Anträge geht nicht auf diese Angelegenheit ein. Großh. Oberkirchenrath erklärt indessen, die deßfalligen Anträge auch ferner unterstützen zu wollen und hofft, daß die sich entgegenstellenden Hindernisse nicht unübersteiglich seien. Wir wünschen seinen Bemühungen den besten Erfolg und wollen hier der hochw. General-Synode nur Gelegenheit geben, sich über diese wichtige Angelegenheit sachdienlich auszusprechen.

34) Was das Armenwesen betrifft, so wird von mehreren Synoden eine Reform der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen beantragt. Der Großh. Oberkirchenrath bemerkt in seinem Generalrecess Seite 9, daß er dieser wichtigen Sache fortwährend seine Aufmerksamkeit zuwende und über eine von der Diöcese Kork eingekommene ausführliche Arbeit Vortrag an Großh. Ministerium des Innern erstatten werde. Wir beantragen, daß sich die hochw. General-Synode von Großh. Oberkirchenrathe Auskunft über den Erfolg seiner Bemühungen erbitten soll.

Nachträglich haben wir noch
35) vorzutragen: Die Synode von Hornberg hat im Jahr